

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Tontagebau Rudakmühle“ nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Vom 21. November 2019

Die Wienerberger GmbH, Oldenburger Allee 26, 30659 Hannover, hat am 2. September 2019 die Vorprüfung des Einzelfalls auf UVP-Pflicht für die Änderung des Rahmenbetriebsplanes „Erweiterung Tontagebau Rudakmühle“ – Zweite Verlegung Entwässerungsgraben Hochmoor beantragt. Das ursprüngliche Vorhaben ist durch Planfeststellungsbeschluss vom 5. Oktober 2007 (einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung) in der Fassung des Planänderungsbeschlusses vom 12. Mai 2015 (ohne Umweltverträglichkeitsprüfung) planfestgestellt.

Gegenstand der Planänderung des Vorhabens „Tontagebaus Rudakmühle“ ist eine erneute Verlegung des bereits verlegten Entwässerungsgrabens des Hochmoores im betreffenden Böschungsabschnitt um circa 20 m nach Norden. Mit Planänderung von 2015 wurde bereits eine Erweiterung der Rahmenbetriebsplanfläche durch Böschungsabflachung beantragt. Nun kommt es zu einer weiteren Flächeninanspruchnahme von circa 1,36 ha. Insgesamt wurden im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls auf UVP-Pflicht demzufolge die beiden Grabenverlegungen und eine Flächenenerweiterung von circa 3,18 ha berücksichtigt.

Das Sächsische Oberbergamt hat gemäß § 51 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, in Verbindung mit 15.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 24 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen.

Da der Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls auf den 2. September 2019 datiert ist und damit das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht nach dem 16. Mai 2017 eingeleitet wurde, sind gemäß § 74 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Vorprüfung des Einzelfalls in der seit dem 29. Juli 2017 geltenden Fassung anzuwenden.

Das Sächsische Oberbergamt hat festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da die Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis kam, dass die Änderung oder Erweiterung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder

andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Der durchgeführten Vorprüfung des Einzelfalls lagen folgende Informationen zugrunde:

- Antrag auf Überprüfung der UVP-Pflicht und Feststellung des Genehmigungsverfahrens für die Änderung des Rahmenbetriebsplanes „Erweiterung Tontagebau Rudakmühle“ – Zweite Verlegung Entwässerungsgraben Hochmoor vom 2. September 2019 (19 Seiten, Galinsky & Partner GmbH)

Zu prüfen war, ob aufgrund der geplanten Änderung des Vorhabens (Verlegung des Entwässerungsgrabens Hochmoor) und genehmigten unwesentlichen Änderungen (erstmalige Verlegung des Entwässerungsgrabens) Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Durch die geplanten und die bisher genehmigten nicht UVP-pflichtigen Änderungen sind keine erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Schutzgüter Menschen, insbesondere der menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen untereinander) zu erwarten.

Das Ausmaß, die Schwere und Komplexität, die Wahrscheinlichkeit sowie die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen können mit den vorliegenden Unterlagen als nicht erheblich bewertet werden. Die Auswirkungen haben auch keinen grenzüberschreitenden Charakter.

Keine der möglichen Auswirkungen wird als erheblich nachteilig im Sinne von § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung angesehen, die nach § 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch nicht dadurch, dass mehrere Vorhaben derselben Art gleichzeitig beziehungsweise zeitnah verwirklicht werden sollen (kumulierende Vorhaben). Derartiges ist nicht bekannt, die maßgeblichen Schwellenwerte werden nicht überschritten.

Im Weiteren besteht auch keine Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit aufgrund der Lage des Vorhabens in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet sowie in gemäß RL 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten.

Die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes

vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, im Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamts unter <http://www.oba.sachsen.de> einsehbar.

Freiberg, den 21. November 2019

Sächsisches Oberbergamt
Dr. Falk Ebersbach
Referatsleiter